



NR. 467 | 03.01.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice

und Photography Studies and Research

der Folkwang Universität der Künste

vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 7 Abschlussmodulprüfung
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 10 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang:

- Anhang zu § 3 Absatz 2
- Studienverlaufsplan vom 15.11.2023

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren in den Studiengängen Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit dem jeweiligen Studienverlaufsplan.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend,

transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Studium im Studiengang Photography Studies and Practice vermittelt insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, gestalterische und künstlerische Methoden anzuwenden, innovative Problemlösungen zu erarbeiten und zu realisieren sowie die disziplinübergreifenden Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Absolvent*innen erhalten sowohl gestalterisch-ästhetische Kompetenz als auch Umsetzungskompetenz auf hohem Niveau. Sie sind in der Lage, ihre Schwerpunktfelder eigenständig zu erarbeiten und künstlerisch und wissenschaftlich vertiefend zu reflektieren.

(3) Das Studium im Studiengang Photography Studies and Research leitet zu einer intensiven Auseinandersetzung mit Kenntnissen und Methoden im theoretischen Umgang mit Fotografie an, um ein selbstständiges wissenschaftliches und methodenkritisches Arbeiten zu ermöglichen. Ziel des Masterstudiums ist ein vertieftes Verständnis von Theorie und Geschichte der Fotografie in inter- und transdisziplinärer Perspektive. Die Absolvent*innen werden in die Lage versetzt, in systematischer wie historischer Perspektive die Vielfalt fotografischer Medien und Kommunikationsformen zu analysieren und einen eigenständigen Beitrag zu ihrer kritischen Reflexion zu leisten.

(4) Der Masterabschluss befähigt zur Promotion.

(5) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Zusätzlich ist im Eignungsprüfungsverfahren für den Studiengang Photography Studies and Practice eine künstlerische Eignung und im Studiengang Photography Studies and Research eine studiengangspezifische Eignung nachzuweisen.

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die im Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegten studiengangspezifischen Regelungen.

(3) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung - in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach dem zweiten Fachsemester weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Lehrveranstaltungen können statt in Präsenz als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Unterricht in Präsenz ist die Regel. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des Fachbereichsrats online angeboten werden; das Genehmigungsverfahren regelt der Fachbereichsrat.

§ 6

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitende benotete Modul(teil)prüfungen und studienbegleitende unbenotete Modul(teil)prüfungen). Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal 2 Mal wiederholt werden. Besteht ein*e Prüfungskandidat*in eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie*er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 7

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Abschlussmodulprüfung im Masterstudiengang Photography Studies and Practice besteht aus:

- a) einer gestalterisch-künstlerischen Masterarbeit,
- b) einer Präsentation der Masterarbeit mit Kolloquium und
- c) einer Dokumentation der Arbeit.

(2) Die Abschlussmodulprüfung im Masterstudiengang Photography Studies and Research besteht aus einer wissenschaftlichen Masterarbeit, die vor Abgabe in einem wissenschaftlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt wird.

Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung wird vom Prüfungsamt rechtzeitig auf der Webseite des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

(3) Für den Studiengang Photography Studies and Practice bestellt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern, die die Abschlussmodulprüfung gemeinsam abnimmt und begründet bewertet.

(4) Im Studiengang Photography Studies and Research wird die Masterarbeit von zwei Prüfer*innen bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der*dem Betreuer*in der Masterarbeit vorgenommen werden. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die*Der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(5) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussmodulprüfung ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen der ersten beiden Studiensemester bestanden sind. Die ECTS-Credits der studienbegleitenden Modulprüfungen des dritten Semesters müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung nachgewiesen werden.

(6) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmalig bis drei Monate nach Zulassung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Zulassung muss dann mit einem neuen Thema der Masterarbeit beantragt werden.

(7) Die Abschlussmodulprüfung darf nur einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

(8) Das Thema der Masterarbeit muss in einem Exposé dargelegt werden, das circa 1 DIN-A4-Seite umfasst. Die Vorschläge können – fachlich begründet – abgelehnt werden.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 22,5 Wochen (30 ECTS Credits), dies beinhaltet im Studiengang Photography Studies and Practice auch die Vorbereitung der Präsentation und des Kolloquiums und die Dokumentation.

(10) Die Masterarbeit im Studiengang Photography Studies and Research ist in deutscher oder in einer vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter, gebundener und unterzeichneter Form sowie als elektronische pdf-Datei einzureichen. Sie soll circa 250.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, zuzüglich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Bibliografie, Bildanhang und Eigenständigkeitserklärung umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(11) Die Dokumentation im Studiengang Photography Studies and Practice muss spätestens am 30.9. für Prüfungen im Sommersemester und am 31.3. für Prüfungen im Wintersemester beim Prüfungsamt abgegeben werden. Sie soll den wesentlichen Teil der Fotografien oder anderer Bilder oder Dokumente der Arbeit enthalten, ggf. einen Film, sowie mindestens eine Installationsansicht. Alle Werkangaben (Titel der Arbeit, Anzahl der Bilder, ggf. Einzeltitel oder Bildunterschriften, Größe, Produktionsweise/Material, ggf. Dauer des Films, ggf. weitere Quellen etc.) müssen aufgeführt sein. Die Dokumentation muss in elektronischer Form abgegeben werden.

(12) Mit der Abgabe der Masterarbeit im Studiengang Photography Studies and Research bzw. der Dokumentation im Studiengang Photography Studies and Practice hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Im Rahmen der Eigenständigkeitserklärung müssen auch Korrekturen durch Dritte markiert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit bzw. die Dokumentation nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Abschlussarbeit im Studiengang Photography Studies and Practice ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten; die Masterarbeit im Studiengang Photography Studies and Research ist innerhalb von zehn Wochen zu bewerten.

S 8

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz zwischen zwei Bewertungen nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in bzw. ein*e vierte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel

der zwei bzw. drei besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten der studienbegleitenden Module werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Im Studiengang Photography Studies and Practice werden die studienbegleitenden Module abweichend wie folgt gewichtet: Das arithmetische Mittel der Module „Wissenschaftliche Vertiefung“ zu 32 %, das Modul „Praxis Projekt“ zu 32 % und das Modul „Schriftliche Arbeit“ zu 36 %. Im Studiengang Photography Studies and Practice zählen die studienbegleitenden Modulprüfungen 25% der Gesamtnote. Im Studiengang Photography Studies and Research zählen die studienbegleitenden Modulprüfungen 50% der Gesamtnote. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 9

Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des FB 4 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 10

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die neu eingeschriebenen Studierenden mit Studienbeginn Wintersemester 2023/2024.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Studiengang Photography Studies and Practice oder im Studiengang Photography Studies and Research begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, vorbehaltlich der Regelungen des § 10 Absatz 3 und 4, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden in den Studiengängen Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research Prüfungen nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research der Folkwang



Universität der Künste vom 08.08.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 334) im Sommersemester 2024 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

(4) Letztmalig werden für die Studierenden in den Studiengängen Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research Prüfungen nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research der Folkwang Universität der Künste vom 14.09.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 428) im Sommersemester 2025 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 der Folkwang Universität der Künste vom 15.11.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 13.12.2023
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Anhang

zum § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research

Studiengangsspezifische Regelungen zum Eignungsprüfungsverfahren

1. Das Eignungsprüfungsverfahren findet jährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

Der Abgabetermin für den Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren wird auf der Website der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

2. Das Eignungsprüfungsverfahren ist zweistufig. Dem Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren sind Arbeitsproben (Mappen bzw. Probetexte) aus dem jeweiligen Fach beizufügen.

3. Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Professor*innen und mindestens einer*inem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.

4. Zusätzlich zu den nach § 4 Absatz 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung auch folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Versicherung, dass die vorgelegte Mappe oder die Probetexte von der*dem Bewerber*in selbstständig angefertigt wurden;
- b) für den Studiengang Photography Studies and Practice eine Mappe mit einer aussagekräftigen Dokumentation der bisherigen Arbeiten. Die Mappe kann fotografische Arbeiten, Texte, Dokumentationsfotos etc. enthalten. Daneben ist ein ca. einseitiges DIN A4-Konzeptpapier vorzulegen, das das eigene Arbeitsvorhaben für das Masterstudium anschaulich vermittelt;
- c) für den Studiengang Photography Studies and Research ein Probetext (separater Aufsatz oder Kapitel aus einer größeren Arbeit, beides im Umfang zwischen 15.000 und 30.000 Zeichen), der sich mit einer selbst gewählten fotogeschichtlichen und/oder fototheoretischen Frage auseinandersetzt und ein ernsthaftes wissenschaftliches Interesse an der Fotografie erkennen lässt.

5. Die vorgelegten Arbeiten für den Studiengang Photography Studies and Practice werden nach den Kriterien der künstlerischen, handwerklichen und konzeptionellen Qualität und des fachspezifischen Interesses bewertet.

Die eingereichten Texte für den Studiengang Photography Studies and Research werden daraufhin bewertet, ob ein ernsthaftes wissenschaftliches Interesse an Fragen zur Theorie und Geschichte der

Fotografie vorausgesetzt werden kann. Des Weiteren sollen die Texte inhaltlich wie formal angemessene wissenschaftliche Standards der Auseinandersetzung auf Bachelor-Niveau erfüllen.

6. Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen.

Studienbewerber*innen, deren Arbeitsproben sie als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen, nehmen am Hauptverfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

7. Für den Studiengang Photography Studies and Practice besteht das Hauptverfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission elektronisch per Videokonferenz. Themen des Gesprächs sind hauptsächlich die eingereichten Arbeitsproben und das Arbeitsvorhaben. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der fotografischen Arbeit, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerber*innen außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

8. Für den Studiengang Photography Studies and Research besteht das Hauptverfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission elektronisch als Videokonferenz. Thema des Gesprächs ist, ausgehend vom eingereichten Probetext, die spezifische Motivation der Bewerber*in, das Studium Photography Studies and Research aufzunehmen. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Fotografie, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerber*innen außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Practice (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Practice (M.A.)

1. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsort	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Fotografie Projekt (1)	P	186 (126)	534 (594)	720	24		
Projektvorstellung	P/Ü	6	24	30	1	u	KOL
Apparative Aspekte und Materialitäten	P/Ü	60	90	150	5	u	D
Fotografie Projekt (1)	WP/PR	120	420	540	18	u	Prüfung nach dem 2. Semester
Lab	WP/PR	60	480	540	18	u	abh. vom LAB
Wissenschaftliche Vertiefung (1)	P	30	150	180	6		
Vertiefung Wissenschaft Fotografie	WP/S	30	150	180	6	b	R / HA / K
Vertiefung Wissenschaft weitere	WP/V	30	150	180	6	b	R / HA / K
1. Semester		216 (156)	684 (744)	900	30		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
PR = Projekt
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
PK = Präsentation mit Kolloquium
PR = Präsentation
R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Practice (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Practice (M.A.)

2. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Fotografie Projekt (2)	P	130 (70)	590 (650)	720	24		
Fotografische Übung	P/Ü	10	170	180	6	u	KOL
Fotografie Projekt (2)	WP/PR	120	420	540	18	u	PK
Lab	WP/PR	60	480	540	18	u	abh. vom LAB
Wissenschaftliche Vertiefung (2)	P	30	150	180	6		
Vertiefung Wissenschaft Fotografie	WP/S	30	150	180	6	b	R / HA / K
Vertiefung Wissenschaft weitere	WP/V	30	150	180	6	b	R / HA / K
2. Semester		160 (100)	740 (800)	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht

WP = Wahlpflicht

Prüfungsart:

b = benotet

u = unbenotet

Veranstaltungsart:

PR = Projekt

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Prüfungsform:

D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

K = Klausur

KOL = Kolloquium

PK = Präsentation mit Kolloquium

PR = Präsentation

R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Practice (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Practice (M.A.)

3. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Praxis Projekt	P/S/Ü	60	240	300	10	b	PR
Schriftliche Arbeit	P/S/Ü	15	405	420	14	b	HA
Wissenschaftliche Vertiefung	P	30	150	180	6	b	
Vertiefung Wissenschaft Fotografie	WP/S/Ü	30	150	180	6	b	R / HA / K
Vertiefung Wissenschaft weitere	WP/S/Ü	30	150	180	6	b	R / HA / K
3. Semester		105	795	900	30		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
PR = Projekt
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
PK = Präsentation mit Kolloquium
PR = Präsentation
R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Practice (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Practice (M.A.)

4. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Abschlussprojekt Fotografie	P	15	885	900	30		
Abschlussarbeit Praxis	P/S/Ü	15	885	900	30	b	PK
4. Semester		15	885	900	30		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
PR = Projekt
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
PK = Präsentation mit Kolloquium
PR = Präsentation
R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Research (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Research (M.A.)
1. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Kern	P	60	360	420	14		
Theorie der Fotografie	P/S	30	180	210	7	b	R / HA
Geschichte der Fotografie	P/S	30	180	210	7	b	R / HA
Praxis	P	60	90	150	5		
Apparative Aspekte und Materialitäten	P/Ü	60	90	150	5	u	D
Schnittstellen	P	40	80	120	4		
Kolloquium	P/S	30	60	90	3	u	KOL
Fotografische Übung	P/Ü	10	20	30	1	u	KOL
Erweiterung	P/V/S	30	180	210	7		
Kunst	WP/S/V	30	180	210	7	b	R / HA
Gesellschaft	WP/S/V	30	180	210	7	b	R / HA
Wissenschaft	WP/S/V	30	180	210	7	b	R / HA
1. Semester gesamt		190	710	900	30		

 Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht

 Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

 Veranstaltungsart:
 PR = Projekt
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

 Prüfungsform:
 D = Dokumentation
 HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 KOL = Kolloquium
 R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Research (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Research (M.A.)

2. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Kern	P	60	360	420	14		
Theorie der Fotografie	P/S	30	180	210	7	b	R / HA
Geschichte der Fotografie	P/S	30	180	210	7	b	R / HA
Schnittstellen	P	100	170	270	9		
Kolloquium	P/S	30	60	90	3	u	D / KOL
Fotografische Übung	P/Ü	10	20	30	1	u	D / KOL
Künstlerischer Unterricht	P/Ü	60	90	150	5	u	D / KOL
Erweiterung	P/V	30	180	210	7		
Kunst	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Gesellschaft	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Wissenschaft	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Archiv, Museum, Kritik	WP/Ü	30	180	210	7	b	R / HA
2. Semester gesamt		190	710	900	30		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
PR = Projekt
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Research (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Research (M.A.)
3. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Kern	P	60	360	420	14		
Theorie der Fotografie	P/S	30	180	210	7	b	R / HA
Geschichte der Fotografie	P/S	30	180	210	7	b	R / HA
Schnittstellen	P	100	170	270	9		
Kolloquium	P/S	30	60	90	3	u	D / KOL
Fotografische Übung	P/Ü	10	20	30	1	u	D / KOL
Künstlerischer Unterricht	P/Ü	60	90	150	5	u	D / KOL
Erweiterung	P	30	180	210	7		
Kunst	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Gesellschaft	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Wissenschaft	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Archiv, Museum, Kritik	WP/Ü	30	180	210	7	b	R / HA
3. Semester gesamt		190	710	900	30		

 Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht

 Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

 Veranstaltungsart:
 PR = Projekt
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

 Prüfungsform:
 D = Dokumentation
 HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 KOL = Kolloquium
 R = Referat

Studienverlauf_Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Photography Studies and Research (M.A.) vom 13.12.2023

Photography Studies and Research (M.A.)
4. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Masterarbeit	P	34	626	660	22	b	
Masterarbeit	P	4	596	600	20	b	HA
Kolloquium	P/S	30	30	60	2	u	D / KOL
Schnittstellen	P	10	20	30	1		
Fotografische Übung	P/Ü	10	20	30	1	u	D / KOL
Erweiterung	P	30	180	210	7		
Kunst	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Gesellschaft	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Wissenschaft	WP/S	30	180	210	7	b	R / HA
Archiv, Museum, Kritik	WP/S/Ü	30	180	210	7	b	R / HA
4. Semester gesamt		74	826	900	30		

 Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht

 Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

 Veranstaltungsart:
 PR = Projekt
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

 Prüfungsform:
 D = Dokumentation
 HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 KOL = Kolloquium
 R = Referat